



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Selbstbestimmt Wohnen für Behinderte**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist
 - a) Die Förderung der Hilfe für Behinderte (§52 abs.2 Nr. 10 AO),
 - b) Die Unterstützung von Personen in Verrichtung des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Errichtung von behindertengerechtem Wohnraum für selbstbestimmte Wohngemeinschaften;
 - b) Finanzierung von Um- und Einbauten sowie Gerätschaften in und für selbstbestimmte Wohngemeinschaften;
 - c) Ergänzende Finanzierung von Hilfsmitteln für Bewohner in selbstbestimmten Wohngemeinschaften;
 - d) Förderung der Freizeitgestaltung innerhalb und außerhalb selbstbestimmter Wohngemeinschaften;
 - e) Unterstützung bei der Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen zur Entwicklungsförderung von Behinderten in selbstbestimmten Wohngemeinschaften;
 - f) Unterstützung von Maßnahmen zur Kontaktpflege der Bewohner, Angehörigen und Fachkräften in selbstbestimmten Wohngemeinschaften;
 - g) Finanzielle Hilfe für die Beschäftigung von Personen (z.B. Haushaltshilfe oder Reinigungskraft) in selbstbestimmten Wohngemeinschaften, die nicht durch Kranken- und Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträger übernommen werden können.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 wird jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Im Übrigen haben die Organe des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (5) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf der Schriftform. Sie ist nicht anfechtbar. Bei Menschen mit gesetzlicher Vertretung ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Betreuer zu stellen.
- (2) Als Ehrenmitglieder können Personen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung selbstbestimmten Lebens und Wohnens von Behinderten im Sinne des Vereinszwecks ausgezeichnet haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann der Vorstand durch Beschluss diesen von der Mitgliederliste streichen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer und
 - c) dem Kassenwart.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder gemeinsam durch zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er bleibt geschäftsführend bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich (per Post oder e-mail) oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist mit Vorlage einer Tagesordnung von zwei Wochen ist einzuhalten. In begründeten dringenden Fällen ist eine Drei-Tages-Frist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschriften sind beim Schriftführer aufzubewahren und bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich aufzunehmen.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege oder - wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären - fernmündlich gefasst werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der beabsichtigten Beschlussfassungen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (per Post oder e-mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse resp. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden beauftragt dieser ein Mitglied des Vorstands mit der Leitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Dauer oder Teile der Versammlung kann der Vorsitzende des Vorstandes einen Sitzungsleiter benennen.
- (3) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) Die Abstimmung von Beschlüssen wird durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime (schriftliche) Beschlussfassung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von drei Vierteln (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln (80%) erforderlich.
- (7) Für die Wahlen des Vorstandes gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Die Niederschrift ist beim Schriftführer aufzubewahren und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt.
- (10) Die Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Nachträgliche Anträge der Mitgliederversammlung, Satzungsänderung

- (1) Weitere Tagesordnungspunkte sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen. Über deren Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern bereits mit der Zusendung der entsprechenden Tagesordnung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) angekündigt sind.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten der Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten der Mitglieder aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9.12.2022 verabschiedet.